



FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN
FÜRSTLICHES
LANDGERICHT

Aktenzeichen bitte immer anführen

15 CG.2020.235

ON 7

ÖFFENTLICHE MÜNDLICHE VERHANDLUNG

vor dem

Fürstlichen Landgericht

Vaduz, 05.10.2020

Anwesende Gerichtspersonen

Richterin: Dr. Jasmin Walch, LL.M.

Schriefführerin: Monika Bühler

Rechtssache

Klagende Partei: David VOGT, Alte Churerstrasse 18, FL-9496 Balzers
vertreten durch Schatzmann Heeb & Partner
Rechtsanwälte, Landstrasse 33, FL-9491 Ruggell

Beklagte Partei: René Alex PAWLITZEK, Oberau 1, FL-9496 Balzers
vertreten durch RA Dr. Peter Mayer, Roth + Partner, Triesen

wegen: Unterlassung
(StW: CHF 50'000.00)

Bei Aufruf der Sache um 16:30 Uhr erscheinen:

Für die klagende Partei: Persönlich mit RA Dr. Dominik Schatzmann und RA
Lukas Oehri, Schatzmann Heeb & Partner, Ruggell

Für die beklagte Partei: Persönlich mit RA Dr. Peter Mayer, Roth + Partner,
Triesen

Mit den Parteien werden Vergleichsgespräche geführt.

Die Parteien schliessen nachfolgenden

VERGLEICH

1. Festgehalten wird, dass der Beklagte am 08.08.2020 um 08:30 Uhr nicht auf dem Heliport Balzers Areal war und zwar auf der Parzelle 3492.
2. Festgehalten wird weiters, dass der Beklagte das Betretungsverbot betreffend das gesamte Heliport Balzers Areal und zwar die Parzellen 3491, 3492, 3493 und 3494 am 21.08.2020 erhielt.
3. Der Beklagte verpflichtet sich, die Balzner Parzelle mit der Grundstücksnummer 3492 nicht zu betreten bzw. zu befahren.
4. Festgehalten wird weiters, dass dem Beklagten für die Balzner Parzellen Nr. 3491, 3493 und 3494 ein Betretungsverbot ausgesprochen wird.
5. Die Kosten des gegenständlichen Verfahrens werden gegenseitig aufgehoben; die Gerichtsgebühren werden von den Parteien gemäss Gesetz getragen.

Festgehalten wird, dass die Beilagen den Parteien zurückgegeben werden.

Die Richterin verkündet den nachfolgenden

BESCHLUSS

Der Streitwert des gegenständlichen Verfahrens wird mit CHF 5'000.- (analog § 3 Ziff 17 Honorarrichtlinien) festgelegt.

Gegen diesen Beschluss steht kein Rechtsmittel offen (vgl. Art 8 Abs 4 RATG).

Ende: 17:26 Uhr
Dauer: 1 Stunde

Unterschriften

[Redacted signature area]



SCHATZMANN HEEB

& PARTNER RECHTSANWÄLTE

FL-9491 RUGGELL

VADUZ

20.08.2020 07:46

27. Aug. 2020

15 CG.2020.235

1

An das
Fürstliche Landgericht
Spaniagasse 1
9490 Vaduz

Ruggell, 27. August 2020
DS/LO

Klagende Partei:

David Vogt
Alte Churerstrasse 18
9496 Balzers

vertreten durch:

Schatzmann Heeb &
Partner Rechtsanwälte
Landstrasse 33
9491 Ruggell

(Vollmacht erteilt)

Beklagte Partei:

René Pawlitzek
Oberau 1
9496 Balzers

wegen:

Unterlassung
(StW: CHF 50'000.00)

Partner

Dr. Dominik Schatzmann

Mag. rer. soc. oec. Dr. iur. | Rechtsanwalt
zugelassen in Liechtenstein & Österreich

Pius Heeb

lic.iur. et rer.pol. | Rechtsanwalt

Rechtsanwälte

Lukas Oehri

MLaw | Rechtsanwalt

Juristische Mitarbeiter

Natalie Seidl

Mag. iur. | Juristische Mitarbeiterin

Patrik Baur

Mag. iur. | Juristischer Mitarbeiter

Victoria Prantl

Mag. iur. | Juristische Mitarbeiterin

KLAGE

- Zweifach
- Beilagen gemäss Verzeichnis
- Gebühreneinzug ab Depot Nr. 974

1. Die klagende Partei ist (Mit-)Eigentümerin der Balzner Parzellen Nr. 3491, 3492, 3493 und 3494. Auf diesen Parzellen befindet sich der Heliport Balzers (diverse Gebäude, Hallen, Helikopterlandeplätze, Parkplätze usw.).

Beweis: - Grundbuchauszüge vom 24.08.2020, in Kopie

2. Die beklagte Partei ist Initiant der „IG Fluglärm“ (www.fluglaerm.li) und ein bekennender Gegner des Heliports Balzers. Er wurde von zwei Piloten gesehen, wie er am Samstag, 08.08.2020, um ca. 08.30 Uhr, unbefugterweise das Grundstück des Klägers betrat, sich dort beim Materialunterstand und der Zufahrtstrasse zur Einstellhalle aufhielt und dabei mit Gerätschaften – mutmasslich Lärmmessgeräte – herumhantierte.

Beweis: - ZV Toni Foppa, per Adresse Heliport Balzers AG, Schiffflände 2, 9496 Balzers
- ZV Roland Grigioni, per Adresse Heliport Balzers AG, Schiffflände 2, 9496 Balzers
- PV

3. Infolge des Betretens des Grundstücks durch den Beklagten hat der Kläger gegenüber dem Beklagten am 13.08.2020 mittels eingeschriebenem Brief ein Betretungsverbot u.a. für den gesamten Bereich des Heliports Balzers ausgesprochen. Zwar bestreitet der Beklagte in seinem undatierten Antwortschreiben, dass er sich am 08.08.2020 auf dem Grundstück des Klägers befand, was jedoch nicht stimmt, da er von den oben genannten Zeugen zweifelsfrei identifiziert wurde und er immer wieder dort auftaucht.

Beweis: - Schreiben des Klägers an den Beklagten vom 13.08.2020, in Kopie
- Undatiertes Antwortschreiben des Beklagten, in Kopie
- PV

4. Trotz diesem ausdrücklich ausgesprochenen Betretungsverbot hat sich der Beklagte nicht daran gehalten und zuletzt am 19.08.2020 das Heliport-Grundstück neuerlich betreten und mit seinem Fahrzeug der Marke Honda [REDACTED] auf dem Grundstück beim Heliport gewendet.

Beweis: - ZV Renzo Aldovini, per Adresse des Klagsvertreters
- ZV Jürg Fleischmann, per Adresse des Klagsvertreters
- PV

5. Der Eigentümer einer Sache hat das Recht, jede ungerechtfertigte Einwirkung auf sein Eigentum abzuwehren (Art. 20 Abs. 2 SR). Als Einwirkung gilt jede Einschränkung der rechtlichen oder tatsächlichen Möglichkeit zur Sachherrschaft. Ungerechtfertigt ist die Einwirkung, wenn sie widerrechtlich ist, also kein Rechtfertigungsgrund vorliegt. Zudem muss die Störung bestehen oder unmittelbar drohen (z.B. bei Wiederholungsgefahr). Ein Verschulden des Störers ist

hingegen nicht vorausgesetzt. Als Rechtsfolge einer Störung verfügt der Eigentümer über einen dinglichen Abwehranspruch, der einen Unterlassungsanspruch gegenüber dem Störer mitumfasst. Wird der Abwehr- und Unterlassungsanspruch vom Störer nicht (aussergerichtlich) erfüllt, kann der Eigentümer auf dem Klageweg gerichtlichen Rechtsschutz verlangen. (vgl. zum Ganzen Schmid/Hürlimann-Kaup, Sachenrecht, 2. Auflage, S. 138 f.)

Das Betreten bzw. Befahren des Grundstücks / der Grundstücke der klagenden Partei durch den Beklagten stellt jedenfalls eine ungerechtfertigte Einwirkung auf ihr Eigentum dar, insbesondere da der Beklagte jeweils angewiesen wurde, das Grundstück zu verlassen und sogar ein Betretungsverbot ausgesprochen wurde. Dadurch, dass der Beklagte, nachdem die klagende Partei ihm gegenüber ein schriftliches Betretungsverbot ausgesprochen hat, sich nicht an dieses Verbot gehalten hat und das Grundstück erst kürzlich erneut betreten hat, ist die Wiederholungsgefahr evident. Da der aussergerichtliche Unterlassungsanspruch vom Beklagten als Störer nicht erfüllt wurde, bleibt der klagenden Partei nichts Anderes als die gegenständliche Klagsführung übrig.

Beweis: - wie vor

Aus all diesen Gründen beantragt die klagende Partei die Fällung folgenden

Urteils:

- 1. Die beklagte Partei ist schuldig, es bei sonstiger Exekution ab sofort zu unterlassen, die im Eigentum der klagenden Partei stehenden Balzner Grundstücke Nr. 3491, 3492, 3493 und 3494 zu betreten bzw. zu befahren.**
- 2. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die Prozesskosten binnen vier Wochen bei sonstiger Exekution zuhanden des Rechtsvertreters der klagenden Partei zu bezahlen.**

Ruggell, 27. August 2020

David Vogt

Beilagenverzeichnis:

- Grundbuchauszüge vom 24.08.2020, in Kopie
- Schreiben des Klägers an den Beklagten vom 13.08.2020, in Kopie
- Undatiertes Antwortschreiben des Beklagten, in Kopie